ALLGEMEINE PREISE UND BEDINGUNGEN

für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz
(Stand 01.01.2027)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Grundversorgung

Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH führt gemäß § 36 EnWG die Grundversorgung von Strom in der Kernstadt und im Ortsteil Nieder-Mörlen durch. Das bedeutet, dass Haushaltskunden nach Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen mit Strom beliefert werden.
Haushaltskunden sind nach § 3 Ziffer 22 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung wirtschaftlich für das Energieversorgungsunternehmen nicht zumutbar ist. Keinen Anspruch auf Grundversorgung hat ebenfalls, wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von Dritten beliefern lässt.

1.2 Ersatzversorgung

Ersatzversorgung tritt gemäß § 38 Abs. 1 EnWG ein, wenn ein Letztverbraucher über das Energienetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.
Für die Ersatzversorgung gelten dieselben Bedingungen und Preise wie für die Grundversorgung. Nach § 36 Abs. 2 EnWG endet die Ersatzversorgung mit Abschluss eines Energieliefervertrages des Kunden, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

1.3 Gesetzliche Grundlage

Für die Lieferung von Strom gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV).
Zusätzlich gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH sowie die nachstehenden Tarife.
Die Abrechnung der vom Kunden für seine Anlage bezogenen elektrischen Energie (Strombezug) erfolgt nach dem Tarifsystem ohne Leistungsmessung.
Zusätzlich zu dem Tarifsystem kann der Kunde eine Schwachlastregelung wählen, die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.
Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Ziffern.

2. Tarifübersicht

2.1 Tarifsystem ohne Leistungsmessung

2.1.1 Anwendungsbereiche

(1) für die Grund- und Ersatzversorgung
(2) für Kundenanlagen, die nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schausteller, Märkte, Baustellen, Veranstaltungen und dergleichen).

2.1.2 Stromentgelt

(1) Das Stromentgelt wird errechnet aus
- dem Arbeitspreis,
- dem Leistungspreis und
- dem Verrechnungspreis.

(2) Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.
(3) Der verbrauchsunabhängige Leistungspreis wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Leistungsinanspruchnahme als fester Betrag in Rechnung gestellt.
(4) Der Arbeitspreis und der Leistungspreis bilden zusammen den Verbrauchspreis.
(5) Der Verrechnungspreis, fällt an für Messung, Wartung, Abrechnung und Inkasso. Er richtet sich nach der Art und dem Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen.
(6) Der Verrechnungspreis und der Leistungspreis werden für die Dauer eines Abrechnungsjahres zusammengefasst als Grundpreis berechnet.
(7) Bei vorübergehenden Anschlüssen gemäß Ziffer 2.1.1 (2) bzw. unterjähriger Abrechnung wird der Grundpreis je angefangenem Monat mit einem Zwölftel der Jahrespreise berechnet.

2.2 Schwachlastregelung

2.2.1 Anwendungsbereich

(1) Die Schwachlastregelung kann auf Antrag des Kunden nur zusätzlich zum jeweiligen Tarifsystem gewählt werden und gilt nicht für Kundenanlagen, die nur vorübergehend angeschlossen sind [Ziff. 2.1.1 (2)].
(2) Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr; sie kann von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. mit angemessener Vorankündigung geändert werden.
(3) Der Strombezug während der Schwachlastzeit wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.
(4) Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme der Wärmepumpen. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Die Zustimmung wird gegebenenfalls von besonderen Bedingungen abhängig gemacht.

2.2.2 Stromentgelt

(1) Das Stromentgelt wird errechnet aus
- dem Arbeitspreis außerhalb Schwachlastzeit (HT)
- dem Arbeitspreis innerhalb Schwachlastzeit (NT)
- dem Leistungspreis
- dem Verrechnungspreis

(2) Die Berechnung erfolgt nach den in dem Preisblatt genannten Preisen mit Schwachlastregelung.
(3) Bei der Ermittlung des Durchschnittpreises gemäß Ziffer 2.4 bleibt der Strombezug während der Schwachlastzeit unberücksichtigt.

2.3 Preise

2.3.1 Preise ohne Leistungsmessung

	netto	brutto
Arbeitspreis	32,840 ct/kWh	**39,08 ct/kWh**
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (Eintarif)	149,13 €/Jahr	**177,46 €/Jahr**

2.3.2 Preise ohne Leistungsmessung mit Schwachlastregelung

	netto	brutto
Arbeitspreis außerhalb Schwachlastzeit (HT, 6-22 Uhr)	33,510 ct/kWh	39,88 ct/kWh
Arbeitspreis innerhalb Schwachlastzeit (NT, 22-6 Uhr)	29,975 ct/kWh	35,67 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (Zweitarifzähler)	162,57 €/Jahr	193,46 €/Jahr

Auf Anfrage bieten wir neben diesen Tarifen auch attraktive Preise im Rahmen eines Sondervertrages an.
Im Arbeitsentgelt enthalten ist der zurzeit gültige volle Stromsteuersatz. Bei Vorliegen von durch das Stromsteuergesetz näher bestimmten Voraussetzungen werden Nachlässe in Höhe der Steuerdifferenz auf den Tarif eingeräumt.
Weiterhin enthalten sind die Umlage der Kosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie die Umlage der Kosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz.
Die Brutto-Preise enthalten die Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen Höhe und sind auf 2 Nachkommastellen gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen

2.4 Sonstige Preise

Sollten außer den in Ziffer 2.3 genannten Zählern andere Mess- oder Steuereinrichtungen erforderlich sein, werden folgende Aufschläge auf den verbrauchsunabhängigen Grundpreis berechnet:

	netto	brutto
Messstellenbetrieb[1]	30,00 €/Jahr	**35,70 €/Jahr**

[1] *Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, da die Kosten des Messstellenbetriebes für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen und ggf. intelligente Messsysteme (Umrüstungspflicht nach MsbG) unterschiedlich sind. Die Kosten des Messstellenbenbetriebes werden nicht berechnet, wenn die Leistungen des Messstellenbetriebes auf Grundlage eines vom Grundversorgungsvertrages unabhängigen Messstellenvertrag erbracht werden.*

3. Abrechnung und Mitteilungspflichten

3.1 In der Regel erfolgt die Abrechnung nach Kalenderjahr. Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH geregelt.
Bei Vertragskündigung oder Umzug erfolgt die Abrechnung unterjährig.

3.2 Der Kunde ist zur unverzüglichen Anmeldung der Elektrizitätsentnahme verpflichtet.

3.3 Der Kunde ist zur rechtzeitigen Vertragskündigung verpflichtet.
Bei unterlassener Abmeldung haftet der Kunde für den weiteren Verbrauch bis zur Zählerablesung sowie den anfallenden Grundpreis und die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

4. Preisangaben und Umsatzsteuer

Nach der „Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung" vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1910 f.) sind die Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die genannten Brutto-Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 19%.

5. Änderungen der Tarifpreise, Abgaben- und Steuersätze

Bei Änderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes werden die Preise gemäß § 12 Abs. 2 Strom GVV zeitanteilig berechnet.
Änderungen werden gem. § 5 Abs. 2 durch die öffentliche Bekanntmachung wirksam.

6. Konzessionsabgabe

Im Netto-Entgelt enthalten ist die an die Stadt Bad Nauheim abzuführende Konzessionsabgabe.

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

Öffnungszeiten
Mo. – Do. 7.15 – 16.00 Uhr
Fr. 7.00 – 12.30 Uhr

Rufnummer *Kundenzentrum*
06032 807-888

E-Mail *Kundenzentrum*
kundenzentrum@stadtwerke-bad-nauheim.de

Selbst-Service
www.stadtwerke-bad-nauheim.de/service

Kundenportal
www.stadtwerke-bad-nauheim.de/kundenportal

Bei Störungen in einem der Leistungsbereiche der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH erreichen Sie uns zu jeder Tages- und Nachtzeit unter der Telefonnummer 06032 807-0 oder 06032 807-777.

STADTWERKE BAD NAUHEIM

INFORMATION ÜBER DIE STROMPREISZUSAMMENSETZUNG
PREISSTAND AB 01.01.2027

1. Grundversorgung ohne Leistungsmessung und ohne Schwachlastregelung

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	177,46 Euro/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		39,08 Cent/kWh

Erläuterung der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den staatlich beeinflussten Kostenbestandteilen
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	149,13 Euro/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		32,84 Cent/kWh

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590 Cent/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,451 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		2,027 Cent/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		1,143 Cent/kWh
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		8,11 Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	70,00 Euro/Jahr	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	30,00 Euro/Jahr	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastung (netto):	100,00 Euro/Jahr	15,371 Cent/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen und Service (Beschaffung, Personal, Vertrieb, Dienstleistung und Versand):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	49,13 Euro/Jahr	
am Arbeitspreis (netto)		17,469 Cent/kWh

2. Grundversorgung ohne Leistungsmessung und mit Schwachlastregelung

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	193,46 Euro/Jahr		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto) HT		39,88 Cent/kWh	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto) NT			35,67 Cent/kWh

Erläuterung der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den staatlich beeinflussten Kostenbestandteilen
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	162,57 Euro/Jahr		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto) HT		33,51 Cent/kWh	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto) NT			29,975 Cent/kWh

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050 Cent/kWh	2,050 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590 Cent/kWh	0,610 Cent/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,451 Cent/kWh	0,451 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		2,027 Cent/kWh	2,027 Cent/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		1,143 Cent/kWh	1,143 Cent/kWh
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		8,110 Cent/kWh	8,110 Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	70,00 Euro/Jahr		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	30,00 Euro/Jahr		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastung (netto):	100,00 Euro/Jahr	15,371 Cent/kWh	14,391 Cent/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen und Service (Beschaffung, Personal, Vertrieb, Dienstleistung und Versand):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	62,57 Euro/Jahr		
am Arbeitspreis HT (netto)		18,139 Cent/kWh	
Arbeitspreis NT (netto)			15,579 Cent/kWh

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.